

MERKBLATT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE FÜR DEN STATIONÄREN ELEKTROHANDEL

In diesem Merkblatt werden die wichtigsten Verpflichtungen der Händler/Händlerinnen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten (EAG) beschrieben. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Rücknahme gefährlicher EAG.

Gemäß der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), BGBl. II Nr. 121/2005 idF BGBl. II Nr. 193/2014 müssen Handelsbetriebe alte Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten zurücknehmen, wenn die Kundin/der Kunde ein neues gleichwertiges Gerät kauft. Händlerinnen/Händler, deren Verkaufsfläche weniger als 150 Quadratmeter groß ist, sind von dieser Rücknahmepflicht ausgenommen, wenn diesbezüglich im Geschäftslokal eine deutliche Information vorhanden ist.

Bei der Zurücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten ist zu beachten, dass es sich zum Teil um **gefährliche Abfälle** handelt. Für die Lagerung, Sammlung und Übergabe von Abfällen sind generell spezielle Vorschriften und Aufzeichnungspflichten zu beachten. Für gefährliche Abfälle besteht darüber hinaus durch die Begleitscheinpflicht eine besondere Melde- und Dokumentationspflicht.

Beispiele für gefährliche Abfälle: EAG, die Batterien enthalten, Kühlgeräte, Bildschirmgeräte, Leuchtstofflampen.

Rechtsgrundlagen

Die diesbezüglich relevanten rechtlichen Vorgaben sind im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und den zugehörigen Verordnungen (Abfallnachweisverordnung 2012, EAG-VO) zu finden.

Abfallsammlung durch Händlerinnen/Händler

Die Zurücknahme von EAG ist rechtlich als **Abfallsammlung** definiert. Das Abfallwirtschaftsgesetz legt fest, dass Abfälle nur an Personen übergeben werden dürfen, die zur Übernahme der Abfälle berechtigte Abfallsammler oder Abfallbehandler sind. Im Regelfall brauchen Personen, die Abfälle sammeln oder behandeln, eine Erlaubnis der zuständigen Behörde (Landeshauptmann) in der die Abfallarten aufgelistet sind, die von dieser Erlaubnis umfasst sind.

Eine **Ausnahme** von dieser Erlaubnispflicht besteht allerdings für Händlerinnen und Händler, die Produkte abgeben und Abfälle (z.B. Elektroaltgeräte) der in-Verkehr-gesetzten Produkte – aber auch Abfälle gleicher oder vergleichbarer Produkte – lediglich zurücknehmen um diese einem berechtigten Abfallsammler oder –behandler weiterzugeben („erlaubnisfreie Rücknehmer“).

Wenn es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle (einschließlich Problemstoffe) handelt, darf die Menge der insgesamt zurückgenommenen Abfälle nicht unverhältnismäßig größer sein als die Menge der abgegebenen Produkte. Andernfalls muss auch die Händlerin/der Händler eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragen.

Zum Beweis, dass nicht unverhältnismäßig mehr zurückgenommen als abgegeben wird ist ein Nachweis (Aufzeichnungen) zu führen.

Wichtig ! Ein „erlaubnisfreier Rücknehmer“ darf die zurückgenommenen Abfälle nicht selbst behandeln!

EAG als Problemstoffe?

„Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle (nur) so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.

Fallbeispiel: Ein Elektrohandelsbetrieb nimmt von einer Privatperson zwei haushaltsübliche Leuchtstofflampen zurück. Der Elektrohandelsbetrieb lagert diese Leuchtstofflampen zeitweilig - gemeinsam mit fünf anderen, zurückgenommenen Leuchtstofflampen - im Betrieb, bis sie sein Abfallsammler abholt. Es handelt sich zunächst um „Problemstoffe“, da es durchaus üblich ist, dass in einem privaten Haushalt zwei Leuchtstofflampen anfallen. Dadurch, dass die Leuchtstofflampen vom Elektrohändler übernommen werden, verlieren sie allerdings ihre Einstufung als „Problemstoffe“, da sie sich ab der Übernahme nicht mehr in der Gewahrsame des Abfallerzeugers (= hier: Privatperson) befinden.

Begleitscheinplicht – bei Übergabe von EAG durch einen Kunden/ eine Kundin

Wer gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, einer anderen Rechtsperson (Übernehmer) **übergibt** muss Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle in einem Begleitschein dokumentieren.

Ausgenommen von dieser Begleitscheinplicht sind:

- die Übergabe von Problemstoffen und
- die Übergabe von gefährlichen Abfällen von privaten Haushalten (als deren Ersterzeuger).

Bei einer Übergabe von gefährlichen EAG (ausgenommen Problemstoffe) durch **„gewerbliche“ Kundinnen/Kunden** (die keine „privaten Haushalte“ sind) muss daher ein Begleitschein verwendet werden.

Hinweis: Grundsätzlich sind drei Begleitscheinausfertigungen erforderlich. Den „Originalbegleitschein“ erhält und behält die Händlerin/der Händler. Weiters muss die Händlerin/der Händler dem Kunden eine Ausfertigung (Kopie, Abschrift, Durchschrift) des Originalbegleitscheins mit allen Unterschriften innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme erfolgte, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Übergabe rückübermitteln. Da diese Rückübermittlung möglicherweise nicht unmittelbar bei der Übernahme erfolgt, muss sich der Kunde

überdies eine weitere Ausfertigung des Begleitscheins sofort einbehalten (vgl. §§ 9 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012)

Hinweis: Es handelt sich grundsätzlich um eine Verpflichtung der Übergeberin/des Übergebers der Abfälle. In der Praxis erstellen manche Übernehmerinnen/Übernehmer von Abfällen den Begleitschein als Service für die Kundin/den Kunden. Einen Vordruck für das Begleitscheinformular finden Sie hier: [Begleitscheinformular und Streckengeschäftsbegleitschein \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at/begleitscheinformular-und-streckengeschäftsbegleitschein)

Ein ausgefülltes Beispielformular finden Sie ab Seite 6, die Mindestangaben sind **gelb** hinterlegt.

Die Abfallarten finden Sie im aktuellen Abfallverzeichnis unter edm.gv.at: [cms.do \(umweltbundesamt.at\)](https://www.cms.do/umweltbundesamt.at)

Übernehmerinnen/Übernehmer (Händlerinnen/Händler) müssen nach einer begleitscheinpfllichten Übernahme von gefährlichen Abfällen eine **elektronische Begleitscheinmeldung** übermitteln.

Elektronische Begleitscheinmeldung

Die Übernehmerin/der Übernehmer der Abfälle muss die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme elektronisch an die für die Überwachung gefährlicher Abfälle zuständige Behörde (Landeshauptmann) übermitteln. Diese elektronische Begleitscheinmeldung muss im Wege des EDM-Systems (Elektronisches Datenmanagement - edm.gv.at) erfolgen. Für die elektronische Begleitscheinmeldung steht im EDM-System ein Upload von XML-Dateien (Fachanwendung „eBegleitschein“) zur Verfügung. Weiters kann - insbesondere durch Handelsbetriebe, die nur gelegentlich Begleitscheine melden müssen – eine Online-Eingabe-Maske genutzt werden.

Voraussetzung für die Abgabe einer Meldung ist, dass sich die Händlerin/der Händler zur Nutzung des EDM-Systems unter www.edm.gv.at registriert.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die ordnungsgemäße Entsorgung der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle haften und die Abfälle nur an zur Sammlung/Behandlung Berechtigte weitergeben dürfen (z.B. Rückgabe an den Lieferanten). Weiters müssen Sie die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle explizit beauftragen, was beispielsweise durch eine entsprechende Vertragsklausel abgesichert werden kann.

Vorgangswise Registrierung

Für die Registrierung ist zunächst ein Antrag auszufüllen. Unter dem Punkt „Registrierungsantrag“ auf der Internetseite www.edm.gv.at kann die Registrierung gestartet werden. Händlerinnen und Händler müssen im Registrierungsantrag die Rolle „erlaubnisfreier Rücknehmer“ ausfüllen.

Der ausgefüllte Registrierungsantrag wird direkt online an die Registrierungsstelle (Umweltbundesamt GmbH) übermittelt. Die Umweltbundesamt GmbH sendet dem Registrierungswerber dessen persönliche Identifikationsnummer (GLN) und den Benutzernamen für den Zugang zum EDM-System. Das zugehörige Passwort wird in einem gesonderten Brief zugesandt.

Wichtig ! Nach Übermittlung des Benutzernamens und des Passworts müssen die Daten (zB Angaben zu Standorten) ergänzt werden, um die Registrierung abzuschließen!

Begleitscheinplicht – bei Übergabe von zurückgenommenen EAG

Gefährliche Abfälle dürfen nur an befugte Abfallsammler oder -behandler übergeben werden. (Anmerkung: auch „erlaubnisfreie Rücknehmer“ gelten als befugte Abfallsammler). Bei jeder Übergabe von gefährlichen Abfällen muss der Übergeber für jede Abfallart einen Begleitschein verwenden. (Die Zusammenfassung mehrerer Begleitscheine zu einem Transportpapier ist zulässig.) Der Begleitschein muss auch bei jedem Transport von gefährlichen Abfällen **mitgeführt** werden.

Fallbeispiel: Ein Elektrohandelsbetrieb hat von mehreren Privatpersonen Leuchtstofflampen zurückgenommen. Letztlich möchte er zwanzig Leuchtstofflampen an seinen Abfallsammler übergeben. Um Kosten zu sparen fährt der Elektrohändler direkt zum Abfallsammler und bringt ihm die Leuchtstofflampen. Bereits vor dem Transport muss der Elektrohändler einen Begleitschein ausfüllen und unterzeichnen. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und werden und ist dem Übernehmer zu übergeben. Eine Abschrift/Kopie/Durchschrift des Begleitscheins behält sich der Händler unmittelbar. Weiters erhält er innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem er die gefährlichen Abfälle übergeben hat, eine Abschrift/Kopie/Durchschrift des Originalbegleitscheins mit allen Unterschriften zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung.

Allgemeine Aufzeichnungspflichten für gefährliche und nicht gefährliche EAG

Jede Händlerin/jeder Händler ist als Abfallbesitzer dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über die ordnungsgemäße **Übergabe** der zurückgenommenen EAG an einen befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler zu führen. Die Aufzeichnungen sind getrennt von anderen Geschäftspapieren sieben Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Hinsichtlich gefährlicher Abfälle können diese Aufzeichnungen durch die Aufbewahrung der Begleitscheine (getrennt nach Abfallart) erfüllt werden. Die Aufzeichnungen sind aber formfrei und können in beliebiger Form erfolgen, z.B. als Sammlung von Kopien von Rechnungen, Lieferscheinen, Belegen oder in Form von EDV-Aufzeichnungen.

Übergabeverpflichtung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Abfälle zur Beseitigung müssen mindestens einmal innerhalb eines Jahres einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden. Abfälle zur

Verwertung sind innerhalb von drei Jahren einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler zu übergeben.

Übergang der Verantwortung für Abfälle

Als Abfallbesitzer ist eine Händlerin/ein Händler dafür verantwortlich, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der konkreten EAG-Abfallart berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden. Weiters muss die Händlerin/der Händler die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gegenüber dem Übernehmer **explizit beauftragen** (vgl. § 15 Abs. 5a und 5b AWG 2002)!

Wichtig ! Wenn die Übergabe der Abfälle nicht entsprechend den oben genannten Vorgaben erfolgt, bleibt die Händlerin/der Händler bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verantwortlich!

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung ist ausgeschlossen.

Stand: November 2014

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL

gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)

Seite 1

Abfallart	Abfallcode	Spez.	Masse in kg
Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zb Propan, Butan)	3 5 2 0 5		1 6 0
(Leerzeilen für Korrektur)			

Übergabe	Gefährlicher Abfall übergeben von	Identifikationsnummer	Begleitscheinnummer	Jahr
	Name: Händler Elektrogeräte	9 0 0 8 3 9 0 5 3 0 6 9 6		1 4
	Anschrift: Stromstraße 2		Datum des Transportbeginns	
	Absendeort (PLZ): 1200 Wien		0 3 1 0 1 4	Tag Monat Jahr
		Bestätigung		

Transport	Name: Entsorger Elektroaltgeräte	Personen-GLN	
		9 0 0 8 3 9 0 0 5 9 8 8 3	
	Anschrift: Wassermann-gasse 25, 1210 Wien		
		Art des Transports	
		1	1= Straße 2= Schiene 3= Wasserweg 4= Luftweg 5= kombinierter Transport
		Bestätigung	

Übernahme	Gefährlicher Abfall übernommen von	Identifikationsnummer	Begleitscheinnummer	Jahr
	Name: Entsorger Elektroaltgeräte	9 0 0 8 3 9 0 0 0 5 0 5 6		
	Anschrift: Wassermann-gasse 25, 1210 Wien		Datum des Empfangs	
	Empfangsort (PLZ): 1210 Wien		0 3 1 0 1 4	Tag Monat Jahr
		Bestätigung		

Bemerkungen

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL

gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)

Seite 2

Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler		
	Name	Personen-GLN	
	Anschrift		

Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler		
	Name	Personen-GLN	
	Anschrift		

Streckengeschäft Empfänger	Gefährlicher Abfall übernommen von			
	Name	Identifikationsnummer	Begleitscheinnummer	Jahr
	Anschrift	Datum des Empfangs		
	Empfangsort (PLZ)	Tag Monat Jahr		
	Bestätigung			

Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:

1. Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.)
2. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der gefährlichen Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins an den Übergeber. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
3. Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden.
4. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer/ Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheinformulars (Seite 2) aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen.
5. Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.